

Aktenzeichen: 5 AS 7/89
Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 27. April 1989
- 5 AS 7/89 -

Arbeitsgericht Detmold Beschluß vom 14. März 1989
- 2 Ca 267/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2; ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 7/89

2 Ca 267/89 ArbG Detmold

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. April
1989 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Detmold bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin will den Antragsgegner auf Provisions-
zahlung in Anspruch nehmen. Sie hat für eine im Entwurf vorge-
legte Klage um Prozeßkostenhilfe nachgesucht. Über diesen Antrag
ist noch nicht entschieden worden. Zwar hat das Amtsgericht Lemgo



den Antrag zurückgewiesen, das Landgericht Detmold hat diesen Beschluß aber aufgehoben und ausgeführt, die ordentlichen Gerichte seien für die Entscheidung nicht zuständig, weil die Antragstellerin Arbeitnehmerin des Antragsgegners gewesen sei. Daraufhin hat das Amtsgericht Lemgo sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der klagenden Partei an das Arbeitsgericht Hannover verwiesen. Dieses hat sich nach Durchführung einer Güteverhandlung durch Beschluß vom 26. Januar 1989 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Detmold verwiesen. Nachdem das Arbeitsgericht Detmold die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat, legt das Arbeitsgericht Hannover die Sache gemäß § 36 Nr. 6 ZPO zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Detmold.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit örtlich zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einer Partei oder auch durch ein Gericht gestellt werden. Das Bundesarbeitsgericht ist vorliegend für die beantragte Bestimmung zuständig, weil es für die beiden in verschiedenen Bundesländern ansässigen Arbeitsgerichte das im Rechtszuge höhere Gericht ist.

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Hannover vom 26. Januar 1989 bindet das Arbeitsgericht Detmold, an das der



Rechtsstreit als örtlich zuständiges Gericht verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Das gilt auch in einem Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe (BAGE 36, 89 = AP Nr. 1 zu § 281 ZPO 1977). Die bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erlangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.).

3. Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Hannover indessen nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsgericht Hannover die Frage der örtlichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat oder nicht. Denn selbst dann wenn seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielte, wäre der Verweisungsbeschluß deswegen nicht offensichtlich gesetzwidrig.

Das Amtsgericht Lemgo hat sich durch seinen Beschluß vom 9. Januar 1989 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der klagenden Partei an das Arbeitsgericht Hannover verwiesen. Damit ist zwar die Frage der sachlichen Zuständigkeit zwischen ordentlichen und Arbeitsgerichten geklärt, die Frage der örtlichen Zuständigkeit aber offengeblieben. Deshalb konnte das Arbeitsgericht Hannover über die örtliche Zustän-



digkeit seinerseits noch entscheiden. Ein Verweisungsbeschluß ist gemäß § 281 ZPO oder § 48 Abs. 1 ArbGG nur insoweit bindend, wie er sich erkennbar eine Bindungswirkung hat zulegen wollen (vgl. BGHZ 63, 214, 216 f.). Ein Gericht, das seine sachliche Zuständigkeit verneint und deshalb den Rechtsstreit an das für sachlich zuständig gehaltene Gericht verweist, muß nicht notwendigerweise die Frage der örtlichen Zuständigkeit prüfen. Es kann dies dem Gericht überlassen, an das der Rechtsstreit aus sachlichen Gründen verwiesen wird. Dies hat der Senat im Beschluß vom 27. August 1980 - 5 AR 203/80 - näher ausgeführt (AP Nr. 25 zu § 36 ZPO, zu 3 der Gründe). Durch den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Lemgo wurde das Arbeitsgericht Hannover daher nur gebunden, soweit es um die Frage der sachlichen Zuständigkeit geht. Dagegen war das Arbeitsgericht Hannover nicht gehindert, die Frage der örtlichen Zuständigkeit selbst zu prüfen.

Die örtliche oder sachliche Zuständigkeit soll möglichst nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht (oder von dem Gericht, an das der Rechtsstreit als dem sachlich zuständigen Gericht verwiesen worden ist). Der Gesetzgeber will einen Zuständigkeitsstreit, der für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung ohnehin keine erhebliche Bedeutung hat, nach Möglichkeit vermeiden. Deshalb darf das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden (vgl. BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 b der Gründe).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Aus diesen Überlegungen folgt, daß vorliegend das Arbeitsgericht Detmold örtlich zuständig ist.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Ascheid





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)